

# OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

51. Jahrgang

1997

Heft 3/4

Herausgegeben vom Institut für Volkskultur

Helmut Renöckl Kultur braucht tiefe Wurzeln und weite Horizonte	141
Andreas Kopf und Peter Pfarl Eine bemalte Decke aus dem 17. Jahrhundert im Schloß von St. Wolfgang	152
Manfred Koller Der spätgotische Schrank in der Stadtpfarrkirche von Steyr	169
Elisabeth Maier Volkstümliche Elemente in der Musik des 19. Jahrhunderts oder Anton Bruckners „Musikösterreichertum“	176
Andrea Harrandt Bruckner und die Chormusik seiner Zeit	184
Johannes Ebner, Monika Würthinger, Willibald Mayrhofer, Alfred Hager Dokumente zur Pfarrgeschichte	196
Josef Demmelbauer Die Regionalgeschichte als Quelle „großer“ Geschichte Von der nachlassenden Wirkung der Ideologien	223
Klaus Petermayr Oberösterreichische Landschaft, Geschichte und Bevölkerung im literarischen Schaffen Johann Beers	230
Franz Sonntag Ein Beitrag über kaiserliche Anordnungen aus der Zeit von 1782 bis 1790	242
Herbert Kneifel Fremdenverkehrswerbung im 19. Jahrhundert am Beispiel von Enns	251
Sabine Nöbauer Vom „artigen Markt“ zum Fremdenverkehrsort Ein architektonischer Streifzug durch Bad Ischl	257
Das Haupt des Johannes aus der Ölberggruppe zu Ried im Innkreis – Hugo Schanovsky	275
Die fünf Bilder an der Empore der Pfarrkirche von St. Veit i. M. – Herbert Traxler	277
Kleindenkmale von Messerern und Steinmetzen in Steinbach a. d. Steyr – Heinrich Kieweg	280
Dr. Hans Schnopfhagen d. J. (1870–1937). Eine Ergänzung zum Lebenslauf eines kulturbeflissen Arztes – Gerlinde Moeser-Mersky	283
Buchbesprechungen	286

# Ein Beitrag über kaiserliche Anordnungen aus der Zeit von 1782 bis 1790

Von Franz Sonntag

Kaum ein österreichischer Herrscher ist bei den heute Lebenden so bekannt wie Joseph II. (1741–1790). Was sind die Gründe hiefür? Nun, wohl die wenigsten waren mit der Masse des Volkes so verbunden wie er, den man aus Sympathie und Achtung mit dem Prädikat „Volkskaiser“ bedachte. Nach dem Tode seines Vaters Franz Stephan wurde er 1765 römisch-deutscher Kaiser und gleichzeitig in den österreichischen Erbländen Mitregent, gemeinsam mit seiner Mutter Maria Theresia (1717–1780), mit der er häufig nicht einer Meinung war. In seinem Denken und Handeln war er ganz der Aufklärung zugewandt, jener Geistesströmung des 18. Jahrhunderts, die sich in vielen Belangen von vorausgegangenen Epochen wesentlich unterscheidet und die vorgibt, den Menschen durch die reine Vernunft glücklicher und natürlicher zu machen. Was seine Mutter mit Takt und Rücksicht reformieren wollte, hat Joseph oft zu rasch und rücksichtslos den Untertanen aufzwingen wollen. „Alles für das Volk, aber nichts mit dem Volk“ war eine seiner Devisen. So kam es, daß er so manche Anordnung wieder zurücknehmen mußte bzw. nach seinem Tod von seinen Nachfolgern zurückgenommen oder abgeschwächt wurde.

Im Propsteiarchiv Mattighofen befindet sich unter der Handschrift Nr. 167 ein Protokollbuch über „mitgetheilte Allerhöchste Verordnungen“ ab 1782.

Diese gelangten über das Kreisamt Ried unter anderem auch an das Dekanat Mattighofen. Der Dechant wiederum hatte dafür zu sorgen, daß alle Geistlichen seines Dekanates über den Inhalt in Kenntnis gesetzt wurden, und er war auch für die Durchführung der ergangenen Befehle und Anordnungen, oft bei Androhung einer Geldstrafe, verantwortlich.

Diese zeitgeschichtlichen Dokumente erlauben es, sich ein noch genaueres Bild über Joseph II. und seine Zeit zu machen, als es etwa Anekdoten vermögen, weil sie direkter und objektiver sind.

Aus vielen vom Kaiser erlassenen Anordnungen spürt man den Sinn für Wirtschaftlichkeit, der bei ihm ja besonders ausgeprägt war. Das zeigt sich auch bei der im Jänner 1782 verfügten Auflösung aller Orden und Klöster, die sich nicht mit Krankenpflege und Jugenderziehung beschäftigen, da sie ihm „ganz und gar unnütz“ erscheinen, und die Schließung der vielen Filialkirchen. Darüber aber findet man in dem vorliegenden Protokollbuch nichts.

Im Mai 1784 beklagt sich der Kaiser, daß die Geldausflüsse nach Passau durch die Geistlichkeit kein Ende nehmen wollen, nachdem doch das Innviertel 1779 zu Österreich gekommen war. 1785 wurde die Diözese Linz gegründet.

Auch bei der von ihm verfügten Auflassung von Feiertagen stand die Wirt-

schaftlichkeit im Vordergrund. So schreibt er im Dezember 1782: „Seelsorger reden sich auf das Drängen des Volkes aus, an abgebrachten Feiertagen feierlichen Gottesdienst zu halten. Da nun der auf die alten Gewohnheiten ohnehin sehr vergessene Land- und Handwerksmann in dem Hang zum Müßiggang noch mehr verstärkt wird, wenn an solchen Tagen die Feierlichkeiten in den Gotteshäusern gehalten werden. Die Geistlichen sollen sich auf das bestehende Verbot beziehen.“

Oder am 20. Jänner 1783: „Es soll dem Volke durch Unterricht und Überzeugung begreiflich gemacht werden, daß an den von der Kirche selbst aufgehobenen Feiertagen die Arbeit ein Gott viel angenehmeres Werk als der schädliche Müßiggang unter dem Deckmantel der Feier sei.“

Den Kontakt zu den Untertanen ließ Joseph II. vielfach über die Geistlichen herstellen. So heißt es in einem Schreiben vom 23. September 1782, „daß unter den auf der Kanzel dem Volke zu publizieren kommenden Verordnungen, jene über Kommerzial, Handwerk, Straßenbau oder Pferdegestütterei nicht verstanden sind.“ In Hinkunft wird dies auf der Verordnung vermerkt. Wichtig hingegen schien ihm im August 1783 „am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verlautbaren, daß Deserteure sofort zu melden sind. Geistliche haben auch das ganze Jahr über auf die schwerste Verantwortung und Bestrafung bei Nichtbefolgung hinzuweisen“.

Wie sehr er aber in die Tätigkeit der Geistlichen eingegriffen hat, zeigt ein Schreiben vom Februar 1783 an alle Dekante: „Seine kaiserl. königl. Majestät haben anhero in Erinnerung gebracht,

1. daß jeder Prediger in seiner Predigt an die Lehre des Evangeliums halten, sich keineswegs doppelsinniger Ausdrücke oder ungeziemende Ansplie- lungen bedienen und nicht auf Neben- dinge eingehen soll,

3. daß sich einige obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesetzgebung oder Staatseinrichtung unter sonst be- stehender schwerer Strafe erlauben,

6. daß der Prediger nicht nur zur Aufklärung des Verstandes, sondern, und zwar vorzüglich zur Pflanzung und Stärkung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichte,

7. daß er in den Predigten, besonders auf dem Lande, mehr der freundschaftliche als eines Redners Ton annehme.

8. Alle Predigten sollen schriftlich aufgesetzt und dann aufbewahrt wer- den.“

Oder das Schreiben vom 13. Februar 1783: „Pfarrer, besonders jene, die keine Kapläne halten, dürfen Kirchweitage in entfernten Orten nicht besuchen.“

Oder das Schreiben vom August 1782: „In fast allen Pfarreien der k. k. Erb- staaten war es üblich, daß bei der Auf- nahme in die Christenlehr-Bruderschaft und am Titularfesttag von allen Vorste- hern und Vorsteherinnen während des Hochamtes ein feierlicher Eid auf das Evangelienbuch abgelegt wird. Da es sich dabei um eine blosse Zeremonie und nicht um eine richtige religiöse Handlung handelt, und weil dieser Eid auch von vielen kaum halbgewachsenen Mägdelein und Knaben abgelegt werden muß, wird von S. M. angeordnet, daß dies künftig eingestellt werden soll. Dieser Eid ist bei allen Universitäten und lateinischen Bruderschaften ausdrücklich verboten.“

Oder: „S. M. haben unterm 29. Jänner 1783 zu befehlen geruht, daß an jenen Orten, wo die Kirche ein eigenes Vermögen besitzt, hievon ein Teil zur Erbauung der neuen und Reparierung der Filialen beitragen soll und die Gemeinden selbst durch unentgeltliche Hand- und Zugarbeiten die fälligen Unkosten erleichtern sollen.“

Oder: „S. M. haben unterm 10. August 1784 verordnet, daß die als Koooperatoren exponierten Klostergeistlichen, wenn sie sich unruhig betragen, zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern zur Besserung in ihre Klöster zurückgeschickt werden sollen.“

Joseph II. war ein Feind allen Poms und Schmucks, seine Lebensführung war bekanntlich spartanisch einfach. Zwei Verordnungen vom August 1782 bestätigen das:

„Da S. M. in der bereits erlassenen allerhöchsten Verordnung allen übermäßigen Prunk bei den Andachten abgestellt wissen wollen, dem ungeachtet aber dem Vernehmen nach bei den Bruderschaften und Kongregationen noch überall Vermummungen, Bruderschaftskutten, Kappen, Stäbe und dergleichen Gerätschaften, welche nur unnütze Ausgaben verursachen, zur Andacht nicht nur nichts beitragen, sondern als alberne Sachen mit der wahren Andacht, die aus dem Herzen und Geist Gottes entspringen muß, gar nicht vereinbar sind und auch den Akatholischen und Glaubensgegnern Anlaß zu Spötttereien geben, noch immer beibehalten werden.“ – Der Verkauf der Geräte wird angeordnet, der Erlös soll der Schule zugute kommen.

„Es kommt vor, daß in einigen Orten die aufgehobenen Festtage noch immer mit einem gesungenen Hochamt gefei-

ert, die Kirchtag und Prozessionen gehalten werden und das Schulwesen wenig geachtet wird.“

Mehrmals hat sich Joseph II. gegen die zu vielen Prozessionen und Bittgänge ausgesprochen. So wird im September 1783 auf das Verbot hingewiesen, daß bei erlaubten Prozessionen keine Statuen mehr mitgetragen werden dürfen. Dann im April 1784: „Obwohl die maßgebliche allerhöchste Verordnung besteht, daß nebst den Prozessionen, die am Fronleichnamstag und an den Bittgängen abgehalten, dann bei allgemeiner Not von den HH. Ordinariis angeordnet werden, blos aus jeder Pfarre zwei, und zwar nur an gebotenen Feiertagen, geführt werden dürfen. So ist dann die allerhöchste Anordnung noch hie und da vereitelt worden, daß man glaubt, einer Haufe, einer Schar betender Personen, die nach einem gewissen Ort mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne und unter Begleitung eines besonderen Vorbeters hinziehen, sei es, wenn ein anführender Geistlicher nicht dabei ist, keine wirkliche Prozession, und daher unter der erwähnten Verordnung nicht begriffen ist...“

Und im Mai 1787: „..., daß außer den drei Bittgängen der am sogenannten Schauerfreitag unterbleibt.“

Genau ein Jahr danach beklagt man sich in einem Schreiben, daß das Verbot der Wallfahrten nicht eingehalten wird. Dazu: „Keine Spur von Gehorsam!“

Auch Ablaßzettel oder -briefe und Beichtkreuzer waren dem Kaiser ein Dorn im Auge: „Die bei jeder Pfarrkirche, Kapelle, Kreuzsäule oder Statue, aber auch bei Privaten befindliche Ablaßbrevete müssen innerhalb von 14 Tagen an das Kreisamt gesendet werden“ (August 1782).

Die Einhebung eines Beichtkreuzers ist verboten. Mancherorts wurde der Beichtkreuzer in ein sogenanntes freiwilliges Opfer verwandelt. Auch das ist untersagt. Dieser Mißbrauch ist abzustellen (Februar 1784).

Silberne und goldene Opfer sind zum Einschmelzen an das Münzamt zu schicken, dieses retourniert den Gegenwert (Juli 1784).

In einem im April 1784 eingelangten Schreiben heißt es: „Seine Majestät haben unterm 5. 3. 1784 anzuordnen geruhet, daß nicht nur an gewissen Tagen hie und da übliche Segenssprüche über Brot und Wein, Brot und Wasser, über Kerzen, Samen, Früchte, dann der Vincenty-Segen<sup>1</sup> und die Generalabsolution der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften abgestellt, und alle diese Segensverkündigungen aus den Kirchenkalendern hinwegzulassen sind, sondern auch die Saecular- und Legelar-Geistlichkeit durch die Herren Ordinar: angewiesen werden sollen, sich keiner anderen Segen, Weihe oder Generalabsolution als die in den Rituali Rom: ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen.“

Auch eine eigene Andachtsordnung hat Joseph II. erlassen: „Seine Majestät unterm 9. 12. 1784 eröffnet, es sei der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der echten zur heimlichen unechten und äußerlichen Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebenden Mißbrauch, ohnehin bekannt, vermög welchen den Statuen und Bildern besondere Kleider, Hemden, Strümpfe und Schuhe angelegt, Perücken aufgesetzt und goldene, silbernes und anderes Beiwerk beigebraucht werden.

Desgleichen seien die Innenwände vieler Kirchen mit Opfern, Opertafeln, hölzernen Füßen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistenteils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet als geziert und daher sei auch allerdings zu suchen, daß solche, ohne beim Volk Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschafft und diese Opfer soweit sie einen inneren Wert haben, viel gedeihlicher zur Vergrößerung des peculii Ecclesiastioi<sup>2</sup> verwendet werden sollen.“

Auch im Mai 1789 weist ein Hofkanzleidekret darauf hin, daß laut Andachtsordnung die täglichen Litaneien, Nachmittagsandachten, wie auch die Litaneien für die Verstorbenen nicht in der Kirche gehalten werden dürfen.

Für die Reliquienverehrung hatte Joseph II. ebenfalls wenig Verständnis übrig. So erließ er im Juni 1784 einen Befehl, „daß von nun an die Beleuchtung und das Küssen der Reliquien verboten ist, da durch jenes, das an das Äußerliche allzu gewöhnnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und zur Verehrung der Kreatur zu sehr hingeleitet wird, dieses aber dem Begriff der wahren Verehrung nicht entspringt, wie auch das zum Aberglauben öfters führende Anröhren der Bilder, Rosenkränze, Pfeninne, Kreuze und dergleichen eingestellt wird. Auch das Anfertigen und Austeilen von Amuletten und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nur noch nährenden Scapuliere und Gürteln sei untersagt. Desgleichen soll niemandem erlaubt

<sup>1</sup> Vinzenz von Paul, Begründer der neuzeitlichen katholischen Caritas, Festtag 19. Juli.

<sup>2</sup> Kirchliches Eigentum.

werden, mit geweihten oder für geweiht ausgegebene Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und anderen Sachen zu handeln“.

Und in einem Hofdekret vom 19. Mai 1784 heißt es in der damals langatmigen Amtssprache, „daß S. M. die allerhöchste Gesinnung geäußert habe, jene Aussetzung der Reliquien, mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbunden ist, oder wobei die Reliquien selbst über das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in der Mitte des Altares, wo der für das Hochwürdigste gebührende Ort ist, mit zwei oder mehreren Lichtern oder brennenden Kerzen ausgesetzt zu werden pflegen, wodurch an das Sinnliche sehr gewöhnnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung der Reliquie der Heiligen hingelenkt werden kann, beschränkt werden möge“.

Daß die überall verbreiteten Bruderschaften unter Joseph II. verboten wurden, ist schon mehrmals angeklungen. Trotzdem beklagt ein Schreiben vom September 1784: „Es kommt mehrfältig vor, daß noch hin und wieder Bruderschaftseinschreibungen und andere mit den aufgehobenen Bruderschaften in verbindungstehende Handlungen vor sich gehen.“

Als Anhänger der Aufklärung war Joseph II. bestrebt, das Volk von Ansichten zu befreien, die wohl von alters her überliefert wurden, aber nicht mehr in seine Zeit paßten. So etwa das Wetterläuten. In einem Schreiben vom Februar 1784 heißt es, „daß das allerhöchste Patent wegen des künftigen Verbotes des Wetterläutens von der Kanzel nicht nur verkündet werden soll, sondern dem Volke auch begreiflich zu machen ist.

Desgleichen haben auch die Schulmeister dahingehend zu wirken“.

Und im September 1784: „Viele Bauern haben das Gute an der Abschaffung des Wetterläutens eingesehen.“

Doch im Juni 1787: „Wer sich untersteht, bei aufsteigendem Wetter die Glocke zu ziehen, hat mit schwerer Bestrafung zu rechnen.“

Im Juli 1788 heißt es: „Da das Volk noch immer glaubt, was das Wetterläuten für eine Wirkung habe, daß es selbst vor Schauer und Brand schützt, so sind die Leute von ihren Vorurteilen mit Bescheidenheit zu überzeugen. Außerdem muß der Kirchenschlüssel nach dem Gebet(läuten) immer in Verwahrung gebracht werden.“

Einen kuriosen Fall zeigt ein Schreiben des Kreisamtes Ried an alle Dekanate vom April 1789. Darin heißt es: „Ein sich erst kürzlich ereignetes Beispiel dient zum Beweis, wie wenig die dem Ansehen der Ertrunkenen erlassene Verordnung befolgt werde und wie oft die schädliche Gewohnheit, die ins Wasser Gefallenen zu stürzen (= auf den Kopf zu stellen) noch immer beobachtet wird. Bader und Wundärzte, die diese Verordnung übertreten, sind anzuseigen.“

Wie sehr sich der Monarch in Be lange des Brauchtums eingemischt hat und diesbezügliche Verbote erließ, zeigen folgende Anordnungen:

„Entschluß S. M. vom 17. 11. 1785, daß die bisher geübte Ausräucherei der Häuser am Vorabend des Weihnachtstages, des neuen Jahres und des Festes der Heiligen-Drei-Könige sogleich eingestellt werde.“

„In den meisten Pfarren des Innviertels besteht noch immer die Gewohnheit, daß die Buben am Palmsonntag

lange und fast an die Kirchengewölbe reichende feichtene Stangen, woran in dem Gipfel die Palmzweige gebunden, in die Kirche bringen. Da aber dieser Gebrauch nicht an sich nichts bedeutet und unwirksam, sondern auch dem Wald schädlich ist, wird solcher mittels einer an die weltliche Obrigkeit ergehende Circular-Ordnung abgeschafft, wovon der H. Dechant die unterstehenden Seelsorger zu verständigen hat" (März 1785).

„Es ist der Hohen Landesstelle angezeigt worden, daß hie und da auf dem Lande nicht nur ein ärgerlicher theatralischer Aufputz bei den Bauernhochzeiten, welche sogar bis zum Altar mitgeschleppt wird, sondern auch diese beleidigende Gewohnheit üblich sei, daß geschwächte (Amts-)Personen sich weder dieses Aufputzes bedienen und sich durch diesen Unterschied dem Volke zur öffentlichen Verspottung darstellen müssen. Diese Mißstände sind zu verbieten“ (Dezember 1787). Was mit diesem theatralischen Aufputz gemeint ist, geht daraus nicht hervor.

Ein besonderes Anliegen war dem Kaiser die Einführung einer neuen Begräbnisart (23. 8. 1784), wobei seine Begründung interessant ist. Ganz eindeutig waren es wirtschaftliche Überlegungen, die ihn dabei geleitet hatten, die aber in seinen Anordnungen nicht direkt angesprochen werden.

In einem Schreiben vom Jänner 1785 heißt es, es liege bei den Seelsorgern, dem Volk durch Belehrung die neue Begräbnisart begreiflich zu machen,

„1. daß S. M. bei allen Verordnungen das Wohl der Untertanen beherzige,  
2. daß der Körper, der ohnehin zur Verfaulung und zur Erde bestimmt ist, nach der neuen Begräbnisart geschwind verfault, folglich

3. auch nicht mehr so große Friedhöfe nötig sind, somit
4. mancher Acker oder manche Wiese eines Untertans verschont werden kann (Wirtschaftlichkeit!),

5. haben die Seelsorger das Beispiel des Heilands beweglich anzuziehen, der auch blos in Leinwath begraben und dann glorreich auferstanden, daß also der Mensch nicht mehr fordern kann,

6. daß die Begräbnisart zur Seligkeit nichts beiträgt,

7. daß sich dieser höchsten Verordnung Herr und Bauer fügen müssen.

Seelsorger, die Personen nicht nach der vorgeschriebenen Begräbnisart beerdigen lassen, werden mit 50 Gulden bestraft“.

Doch bereits am 27. Jänner 1785 hat der Kaiser die neue Begräbnisart widerufen.

Zwei weitere Hinweise auf Begräbnisse:

Das allerhöchste Patent, Kraft welches vor zweimal 24 Stunden kein Toter begraben werden soll, besteht schon seit dem 22. März 1785.

„Es stehe keineswegs in der Willkür der Untertanen, sich höher als in der 3. Klasse, auch sogar nicht in der 3. Klasse, begraben zu lassen, wenn es ihnen zuvor in einer anderen Gegend milder zu stehen gekommen ist.“

Seine eigene Begräbnisstätte in der Kaisergruft ist ja eine Demonstration seiner Weltanschauung über den Tod hinaus: er ruht in einem einfachen Metallsarg vor dem prunkvollen Sarkophag seiner Mutter.

Auch über die Führung der Kirchenbücher hat Joseph II. mehrmals Anordnungen getroffen.

In einem Schreiben vom April 1784 heißt es, „daß laut allerhöchstem Patent

über die gleichförmige (= einheitliche) Einrichtung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister mit 1. Mai 1784 begonnen wird und Kreisphysiker, Kreischirurgen, geprüfte Ärzte und Wundärzte die Todesursache dem Ortspfarrer schriftlich bekanntgeben müssen. Vordrucke für die neuen Matriken sind beim Buchdrucker Kränzl gegen billigsten Preis zu bekommen".

Und in einem Schreiben vom April 1788 wird auf ein Patent vom 16. August 1787 hingewiesen, wonach bei der Geburt unehelicher Kinder deren Väter nicht mehr eingetragen werden dürfen, da diese oft nur aufgrund einer Angabe der Kindesmutter erfolgt. Uneheliche Geburten können aber bei Nennung des tatsächlichen oder vermeintlichen Kindsvaters in einem eigenen Buch vermerkt werden. Dieses ist aber der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Durch ein eigenes Ehepatent hat Joseph II. einer damals verbreiteten Unsitte einer Heirat zwischen nahen Verwandten entgegengewirkt.

Bei Ansuchen in Ehe-Dispenssachen an die hohe Landesregierung ist auch ein von der Grundobrigkeit und dem betreffenden Pfarrer unterfertigter, deutlich abgefaßter Stammbaum beizulegen (Dezember 1783).

Das Ehepatent sei den Pfarrkindern zweckmäßig zu erklären. Irrige Auslegung hat öfters zu einem verbotenen Umgang geführt (August 1784).

„Da sich öfters zwischen den Brautleuten Fälle einer Blutsverwandtschaft ergeben, welche aus einer mit dem Vater oder der Mutter oder anderen nächsten Geschwistern begangenen fleischlichen Vermischung herrühren, sei mithin zu bestimmen, ob das Verbrechen für öf-

fentlich oder notorisch zu halten sei“ (Crim. Ried, Juni 1784).

„Seine Majestät habe unterm 17. 7. 1783 bei Heirat zwischen zweierlei Religions-Verwandte entschieden: Im Falle, daß ein protestantischer reicher Bauer eine arme katholische Untertane heiraten, jedoch eher von der Ehe abstehen als sich von einem katholischen Pfarrer trauen lassen wolle, so soll in diesem Falle nicht weitergegangen werden als daß, weil jedoch die Verbindung einer solchen Ehe von beiden Seelsorgern geschickt, auf Verlangen des einen, nämlich des katholischen Teiles gestattet werde, daß der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung, welche von dem katholischen vorzunehmen ist, gegenwärtig sein möge. Sollte sich der akatholische Teil mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen und von dem Ehecontract lieber gar abstehen wollen, so sei es geschehen zu lassen, weil dem Staat und gemeinen Wesen es vollkommen gleichgültig ist, ob ein Untertan sich mit dieser oder jener Untertanin verehelicht.“

Ein besonderes Anliegen war dem Volkskaiser das Schulwesen. Am 6. Dezember 1774, also noch unter Maria Theresia, trat das erste Schulgesetz in Kraft, das auch die Schulpflicht umfaßte. Doch der Schulbesuch ließ noch lange Zeit zu wünschen übrig. So heißt es in einer Verordnung der hohen Landesstelle vom Juli 1783, daß der Schulmeister drei Wochen vor Schulbeginn seinem Pfarrer und Ortsaufseher ein Verzeichnis aller schulfähigen Kinder zu überreichen hat. Nach der ersten Schulwoche werden die Eltern der ferngebliebenen Kinder vorgeladen und die Ursachen des Fernbleibens untersucht.

Als Gründe für den schlechten Schulbesuch wird zum Teil die Armut der Eltern zur Anschaffung der Bücher, Kleidung, Bezahlung des Schulgeldes und zum Teil die frühzeitige Verwendung der Kinder statt der Dienstboten angeführt (April 1783).

„Nachdem bei den deutschen Trivialschulen demnächst der Winterkurs eröffnet werden wird“, heißt es in einem Schreiben vom Oktober 1784, „haben die Seelsorger in der höchst anbefohlenen Rede von der Kanzel über die Pflichten der Eltern und Vormünder, ihre Kinder und Zöglinge fleißig zur Schule zu schicken, zu predigen.“

Im März 1787 heißt es, daß im Dekanat Mattighofen eine Spinn-, Strick- und Nähsschule eingerichtet werden soll, „sich den Beifall unseres allerhöchsten Monarchen zugezogen hat“.

Die Schulmeister waren zu dieser Zeit auch als Mesner, Organist und Kirchendiener tätig, um ihr karges Einkommen ein wenig aufzubessern. Oft bestand das Schulgeld, das die Eltern von Bauernkindern zu zahlen hatten, aus Naturalien (Getreide, Flachs u. a.), die sich der Schulmeister in einer jährlichen Sammlung vom Hof abholen mußte. So heißt es im Februar 1787, „daß der in diesem Viertel<sup>3</sup> so sehr herrschende Unfug, daß die Schullehrer mit den ihnen in ihrem eigenen Pfarrbezirk enthaltenen Sammlungsbeiträgen sich nicht begnügen, sondern wie die Bettler wohl in 10 oder 12 Pfarren herumlaufen, nicht länger mehr gestattet werden könne.“<sup>4</sup>

April 1783: „Wo der Schulmeister- und Mesnerdienst in einer Person liegt, soll der Kirchendiens während der Unterrichtszeit aushilfsweise von jemand anderem versehen werden, damit der

Schulmeister niemals an seiner Hauptpflicht, nämlich dem Unterrichtsgeschäft, gehindert wird.“

Im Juli 1784 liegen dem Kaiser Beschwerden von Schulmeistern vor, daß ihnen von den Gemeinden wegen des abgestellten Wetterläutens die (Naturalien-)Sammlung verweigert wird. Der Kaiser findet das ungerechtfertigt.

Schulmeister verlangen oft für Versehgänge Geld. Dies sei unzulässig. Auch freiwillige Bezahlung ist nicht erlaubt (Juli 1784).

Auch über die Wohlfahrtseinrichtungen Josephs II. scheinen im vorliegenden Protokollbuch Hinweise auf:

August 1787: „Die Armeninstitute wurden errichtet, um die Müßiggänger und willigen Bettler von den wahren Bedürftigen zu unterscheiden. So hat die Landesregierung verordnet, die allgemeine Bruderschaft unter dem Namen ‚Tätige Liebe der Nächsten‘ auf den ersten Sonntag nach Maria Geburt in alle Pfarren einzuführen.“

Kaiserlicher Befehl vom Mai 1787: „Die Austeilung von Almosen durch die Armen-Institute an wandernde Handwerksburschen ist einzustellen.“

März 1787: „Ungeachtet des eingeführten Armen-Institutes werden doch schon wieder hier und da auf Gassen und Straßen, nicht minder aber auch in den Häusern müßig herumschleichende

<sup>3</sup> Inviertel.

<sup>4</sup> Diese jährlichen Sammlungen für Schulmeister, Kooperatoren, Mesner und Bader wurden sogar um 1819 in die Grundbücher eingetragen und erst um 1882 nach Zahlung einer Ablösesumme gelöscht.

Bettler und Bettelweiber und anderes gefährliches Gesindel sichtbar.“

Und ein jedes Jahr im Oktober eingegangenes Schreiben lautet: „Da nun mehr der Zeitpunkt sehr nahe ist, die so genannten Allerheiligenwecken zu baken und die scharenweise herumlaufenden, meistens nicht bedürftigen Menschen danach betteln, soll auf die bereits ergangene Verordnung verwiesen werden, daß man die Verteilung des sogenannten Seelenbrotes an die wirklich Schwachen dem Armen-Institut überlassen soll“ (1787).

Mit diesem Beitrag sollen Einzelheiten aus den Staatsgeschäften Josephs II. aufgezeigt werden. Sie beziehen sich – wie man sieht – vorwiegend auf kirchliche, schulische und kulturelle Bereiche.

Dabei gewinnt man manchmal den Eindruck, der Volkskaiser wäre ein Feind der Kirche gewesen. Dem war aber nicht so. Als Anhänger der Aufklärung aber hat er versucht, durch Reformen gewisse Auswüchse zu beseitigen, wobei sein wirtschaftliches Denken stark im Vordergrund stand.